



**TABLETKI
SOLNE**
Do systemów uzdatniania wody

Ciech

25 kg



Ciech

25 kg
masa netto

Salztabletten CIECH

(Salztabletten, Natriumchlorid reines Siedesalz)

Synonyme: Siedesalz (nass und trocken), Salz Tabletten, Speisesalz.

Natriumchlorid (CAS-Nr.: 7647-14-5; EG-Nr.: 231-598-3)

Zertifikat: FSSC 22000

Zertifikat: EN ISO 17025:2005

Zertifikat: ISO 9001:2008 / ISO 14001:2004

Chemische Zusammensetzung	Spezifikation	Typisch	Methoden
<ul style="list-style-type: none">Natriumchlorid	> 99,9 %	99,9 %	EN 14805:2008
<ul style="list-style-type: none">H₂O-unlösliches	< 0,05 %	0,004 – 0,006 %	EN 14805:2008 EN 973:2009
<ul style="list-style-type: none">Anhaftende Feuchte	0,1 %	0,01 – 0,03 %	EN 14805
<ul style="list-style-type: none">Sulfat	< 0,04 %	0,01 – 0,02 %	

Tablettenmasse:

Durchmesser: 25mm, Dicke: 17mm, Masse: 14-15g

Korngrößenverteilung: feinkörnig

Schmelzpunkt: 801°C

Löslichkeit im Wasser: bei 20°C – 358 g je Liter

Produktbeschreibung:

in Tablette gepresstes feinkörniges Pulver, weiße Farbe, geruchlos, salziger Geschmack, wasserlöslich, Lebensmittelqualität

Anwendungsbereiche:

Industrieller und häuslicher Bereich, zur Aufbereitung von Trink- bzw. destilliertem Wasser, Erzeugung einer Sole zur Regenerierung von Ionenaustauschern in Wasserenthärtungsanlagen

Lieferformen: in 25 kg PE Säcken auf Palette / in 1000 kg Big Bag auf Palette im Lkw mit Plane

Vorstehende Angaben sind eine Sammlung der Informationen vom Hersteller. Sie Eetbinden den Anwender nicht von einer Eingangskontrolle und haben nicht die Bedeutung, die Eigenschaften verbindlich zuzusichern. Die Eignung des Produktes für den konkreten Anwendungszweck ist eigenverantwortlich zu überprüfen.

	SICHERHEITSDATENBLATT	
	Gemäß der Verordnung Nr. 1907/2006/EG (REACH) in der jeweils gültigen Fassung.	
	NATRIUMCHLORID	
Ausgabedatum: 16.10.2013	Überarbeitet am: 14.04.2016	Seite/von: 1/12

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Natriumchlorid (CAS-Nr.: 7647-14-5; EG-Nr.: 231-598-3)

Synonyme: Siedesalz (nass und trocken), Salz Tabletten, Speisesalz.

Registrierungsnummer: Nicht Gegenstand Registrierung, gemäß Anhang V zur REACH-Verordnung (Punkt 7).

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Chemische Industrie (Chlor-Produktion), Lebensmittel-, Pharma- und Kosmetikindustrie, Wasseraufbereitung (Salz-Tabletten).

Nicht empfohlene Verwendungen: Nicht bestimmt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: CIECH Soda Polska S.A.

Adresse: Polen; PL 88-101 Inowrocław; Fabryczna 4

Telefon: +48 52 354 15 00

E-Mail Adresse der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: sds@ciechgroup.com

1.4. Notrufnummer

112 (Rettungsdienst/Feuerwehr), 110 (Polizei), 030/19240 (Klinische Toxikologie und Giftnotruf, Berlin)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG:

Erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien.

2.2. Kennzeichnungselemente

Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG (CLP)

Gefahrenpiktogramme, Signalwörter: Keine.

Gefahrenhinweise: Keine.

Sicherheitshinweise: Keine.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß der Verordnung Nr. 1907/2006/EG (REACH) in der jeweils gültigen Fassung.

NATRIUMCHLORID

Ausgabedatum: 16.10.2013

Überarbeitet am: 14.04.2016

Seite/von: 2/12

2.3. Sonstige Gefahren

Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für PBT und vPvB. Die PBT-oder vPvB-Kriterien des Anhangs XIII der Verordnung 1907/2008/EG nicht für anorganische Stoffe.

Das potenzielle Risiko ist bei der Arbeit: die Möglichkeit der Freisetzung von Salzsäure Staub durch Abrieb, was mehr als die Rate für MAK Salzstaub angegeben.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Bezeichnung des Gefahrstoffs:	Natriumchlorid
Konzentrationsbereich [%]:	99,7-97,5
CAS-Nummer:	7647-14-5
EG-Nummer:	231-598-3
Index-Nummer:	-
Einstufung 1272/2008/EG:	Keine

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Exposition durch Atemwege: Verletzte aus der Gefahrenzone bringen, in halbliegender bzw. sitzender Stellung bequem lagern und für Ruhe und Wärme sorgen. Bei beunruhigenden Symptomen Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt: Sofort verunreinigte Kleidung ausziehen, mit reichlich Wasser und Seife spülen, dann mit viel Wasser abspülen. Bei beunruhigenden Symptomen Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt: Vorhandene Kontaktlinsen entfernen. Sofort reichlich mit lauwarmem, am besten fließendem Wasser mindestens 15 Minuten lang spülen. Starken Wasserstrom vermeiden, sonst besteht das Risiko, dass die Augenhornhaut beschädigt wird. Bei beunruhigenden Symptomen Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen, anschließend viel Wasser zu trinken geben. Bei beunruhigenden Symptomen Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Exposition durch Atemwege: Salz Staub kann leichte Reizung der Atemwege und Schleimhäute von Nase und Rachen.

Nach Augenkontakt: Verursacht Reizungen, Rötungen, tränende Augen.

Nach Hautkontakt: Kann leichte Rötungen, Reizungen verursachen.

Nach Verschlucken: Nach Verschlucken größerer Mengen sind Übelkeit und/oder Erbrechen.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß der Verordnung Nr. 1907/2006/EG (REACH) in der jeweils gültigen Fassung.

NATRIUMCHLORID

Ausgabedatum: 16.10.2013

Überarbeitet am: 14.04.2016

Seite/von: 3/12

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Betroffene Person aus der kontaminierten Umgebung führen. Bei Gesundheitsproblemen Arzt oder Zentrum für Toxikologie sofort konsultieren. Angaben dieser Sicherheitsdatenblatts weitergeben. Bei Bewusstlosigkeit nichts zum Trinken oder Essen geben.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Das Löschmittel dem in der Umgebung Feuerbrand anpassen.

Ungeeignete Löschmittel: Dichten Wasserströme.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Der Stoff ist unbrennbar. Gefährliche Produkte werden bei der Verbrennung entstehende. Verbrennungsprodukte nicht einatmen, da sie gesundheitsschädlich sein können.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Volle Schutzausrüstung und isolierende Atemschutzgeräte mit von der Umgebungsluft unabhängigen Luftumlauf verwenden. Behälter, die dem Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, mit Wasser kühlen und soweit möglich aus dem Gefahrenbereich entfernen. Mechanisch aufnehmen. Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer und Boden gelangen lassen. Löschwasser als gefährliche Verunreinigung betrachten und in separaten Behältern lagern.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal: Zugang von Unbefugten zum betroffenen Bereich bis zum Abschluss des Produktbeseitigungsprozesses begrenzen. Entsprechende persönliche Schutzausrüstung tragen. Nicht trinken, essen, rauchen. Für gute allgemeine und lokale Belüftung sorgen. Direkte Berührung mit dem Stoff vermeiden. Staubeinatmung vermeiden.

Einsatzkräfte: Entsprechende persönliche Schutzausrüstung tragen. Nicht trinken, essen, rauchen. Für gute allgemeine und lokale Belüftung sorgen. Direkte Berührung mit dem Stoff vermeiden. Staubeinatmung vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Kanalisationsschächte sichern. Kontamination von Oberflächengewässer und Grundwasser vermeiden. Bei ernsthafter Verschmutzung eines Umweltbereichs die zuständigen Verwaltungs- und Kontrollbehörden sowie Rettungsdienste benachrichtigen. Verpackungen zu einem berechtigten Unternehmen abführen.

	SICHERHEITSDATENBLATT	
	Gemäß der Verordnung Nr. 1907/2006/EG (REACH) in der jeweils gültigen Fassung.	
	NATRIUMCHLORID	
Ausgabedatum: 16.10.2013	Überarbeitet am: 14.04.2016	Seite/von: 4/12

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kanalisationsschächte sichern. Beschädigte Verpackungen sichern. Beschädigte Verpackung in Ersatzverpackung bringen. Verschütteten Stoff mechanisch aufnehmen, ohne Staub aufzuwirbeln, in dicht verschließbare Behälter einfüllen und zur Entsorgung bzw. Wiederverwertung übergeben. Verunreinigte Fläche mit viel Wasser reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Abfallhandhabung - siehe Abschnitt 13. Persönliche Schutzausrüstung - siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei der Arbeit nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen, keine Arzneien einnehmen. Verunreinigte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Kontakt mit Haut, Augen vermeiden. Keinen Staub einatmen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Der Arbeitsplatz empfehlen mit Dusche und Augenspülapparatur ausgestattet sein. Kanalisationsschächte sichern. Nicht in die Kanalisation, in das Flächen- und Grundwasser sowie in den Boden gelangen lassen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In entsprechend gekennzeichneten, geschlossenen, verschlossenen Originalgebinden, mit Etikette in deutscher Sprache gemäß den geltenden Vorschriften lagern. In einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Lagerraum aufbewahren. Vor Feuchtigkeit schützen (Stoff kann Zusammenklumpen). Vermeiden Sie den Kontakt mit Säuren, Alkalimetallen und starken Oxidationsmitteln. In Wasserlösungen wirkt auf die meisten Metalle stark korrodierend.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Chemische Industrie (Chlor-Produktion), Lebensmittel-, Pharma- und Kosmetikindustrie, Wasseraufbereitung (Salz-Tabletten).

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine (löslich Staub).

Rechtliche Grundlage: Verordnung zu den höchstzulässigen Konzentrationen und Stärken von gesundheitsschädlichen Stoffen am Arbeitsplatz gemäß den nationalen Anforderungen.

	SICHERHEITSDATENBLATT	
	Gemäß der Verordnung Nr. 1907/2006/EG (REACH) in der jeweils gültigen Fassung.	
NATRIUMCHLORID		
Ausgabedatum: 16.10.2013	Überarbeitet am: 14.04.2016	Seite/von: 5/12

Deutsche Forschungsgemeinschaft, MAK- und BAT-Werte-Liste 2013, Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 49, ISBN: 978-3-527-33617-3, WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA.

Überwachungsverfahren:

Die in den europäischen Normen beschriebenen Verfahren verwenden.

Ein Stoffsicherheitsbericht nicht erforderlich.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Maßnahmen

Es gelten die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften. Die normativen Arbeitsplatzkonzentrationen der Gefahrstoffe am Arbeitsplatz nicht überschreiten. Nach Arbeitsende den Körper und die Schutzausrüstung waschen. Bei der Arbeit nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen, keine Arzneien einnehmen. Verschmutzte Kleidung sofort wechseln und vor Wiedergebrauch reinigen. Hände und Gesicht nach der Arbeit waschen. Kontakt mit Haut, Augen vermeiden. Keinen Staub einatmen. Lokale Entlüftung und allgemeine Raumlüftung. Der Arbeitsplatz empfehlen mit Dusche und Augenspülapparatur ausgestattet sein.

8.2.2 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstung

Augen- und Gesichtsschutz: Dicht schließende Schutzbrille tragen, z.B. aus Polycarbonat (EN 166).

Hautschutz: Unter industriellen Bedingungen Schutzkleidung aus natürlichen Stoffen (Baumwolle) oder synthetischen Fasern, Nitril-, Butyl-, Neoprenkautschuk, bzw. PVC-Handschuhe (0,5 mm dick, Durchstechzeit ≥ 480 min) (EN 374) tragen.

Atemschutz: Bei hoher Staubkonzentration Atemwegeschutz tragen, einschließlich eines mit weißer Farbe und dem Symbol P gekennzeichneten Partikelfilter.

Thermische Gefahren: Nicht anwendbar.

Die persönliche Schutzausrüstung soll die Anforderungen der lokalen/regionalen/nationalen Vorschriften erfüllen. Der Arbeitgeber muss die für den jeweiligen Arbeitsplatz geeignete persönliche Schutzausrüstung bereitstellen und alle Anforderungen, auch die bezüglich der Wartung und Reinigung erfüllen.

Die Konzentrationen der Gefahrstoffe am Arbeitsplatz gemäß den festgelegten Prüfverfahren sind zu überwachen. Verfahren, Art und Frequenz der Prüfungen und Messungen der gesundheitsschädlichen Stoffe am Arbeitsplatz sollen die Anforderungen der lokalen/ regionalen/nationalen Vorschriften erfüllen.

8.2.3 Überwachung der Umweltexposition

Produkt nicht in Grundwasser, Kanalisation, Schmutzwasser, Boden gelangen lassen.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß der Verordnung Nr. 1907/2006/EG (REACH) in der jeweils gültigen Fassung.

NATRIUMCHLORID

Ausgabedatum: 16.10.2013

Überarbeitet am: 14.04.2016

Seite/von: 6/12

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Festkörper - Flocken, Pulver oder feste Masse, weiß (20°C und 101,3 kPa) Salztabletten (Durchmesser: 25 mm; Dicke: 17 mm; Masse: 14-15 g)
Geruch:	Geruchlos
Geruchsschwelle:	Nicht anwendbar (die Stoff ist geruchlos)
pH-Wert:	~7 (1% Wasserlösung, 25°C) 8-9 (5% Wasserlösung, 25°C)
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	801°C
Siedebeginn und Siedebereich:	Gemäß Anhang VII zur REACH-Verordnung (Punkt 7.3) muss die Untersuchung nicht durchgeführt werden, weil die Schmelztemperatur von Natriumchlorid nicht höher als 300°C ist
Flammpunkt:	Gemäß Anhang VII zur REACH-Verordnung (Punkt 7.9) muss die Untersuchung nicht durchgeführt werden, weil Natriumchlorid ein Mineralstoff ist
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Vernachlässigbar, weil Natriumchlorid ein organisches Salz ist (der Dampfdruck ist praktisch 0)
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Der Stoff ist unbrennbar
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	Gemäß Anhang VII zur REACH-Verordnung (Punkt 7.11) braucht keine Untersuchung durchgeführt zu werden, weil im Molekül keine mit explosiven Eigenschaften verbundenen chemischen Gruppen vorhanden sind
Dampfdruck:	Gemäß Anhang VII zur REACH-Verordnung (Punkt 7.5) muss die Untersuchung nicht durchgeführt werden, weil die Schmelztemperatur von Natriumchlorid bei mehr als 300°C liegt. Natriumchlorid ist ein anorganisches Salz, so kann der Dampfdruckwert für vernachlässigbar erklären
Dampfdichte:	Nicht zutreffend (Natriumchlorid ist ein Mineralsalz)
Relative Dichte:	Dichte: 2,17 g/cm ³ (20°C)
Löslichkeit(en):	In Wasser: 358 g/l (20°C) In Ethanol: 0,51 g/l (25°C)
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Gemäß Anhang VII zur REACH-Verordnung (Punkt 7.8) muss die Untersuchung nicht durchgeführt werden, weil Natriumchlorid ein Mineralstoff ist
Selbstentzündungstemperatur:	Das Produkt ist nicht Selbstentzündungs
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten vorhanden
Viskosität:	Entfällt (Feststoff)



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß der Verordnung Nr. 1907/2006/EG (REACH) in der jeweils gültigen Fassung.

NATRIUMCHLORID

Ausgabedatum: 16.10.2013

Überarbeitet am: 14.04.2016

Seite/von: 7/12

Explosive Eigenschaften:

Gemäß Anhang VII zur REACH-Verordnung (Punkt 7.11) braucht keine Untersuchung durchgeführt zu werden, weil im Molekül keine mit explosiven Eigenschaften verbundenen chemischen Gruppen vorhanden sind

Oxidierende Eigenschaften:

Aufgrund der chemischen Struktur und in Anbetracht der chemischen Eigenschaften sind keine Oxidationseigenschaften vorauszusehen

9.2. Sonstige Angaben

In Wasserlösungen wirkt auf die meisten Metalle stark korrodierend.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei vorschriftsgemäßer Lagerung und Handhabung - keine Reaktivität. Hygroskopisch.

10.2. Chemische Stabilität

Bei vorschriftsgemäßer Lagerung und Handhabung - keine Reaktivität. Hygroskopisch.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine sind bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Feuchte (Zusammenklumpen).

10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren, Alkalimetallen und starken Oxidationsmitteln. In Wasserlösungen wirkt auf die meisten Metalle stark korrodierend.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die Dämpfe von Natriumoxid und Chlorwasserstoff nach dem Erhitzen bis zum Zersetzungstemperatur erzeugt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Oral:

LD₅₀ (Ratten) 3000 mg/kg (Toxicology und Applied Pharmacology, 1971)

	SICHERHEITSDATENBLATT	
	Gemäß der Verordnung Nr. 1907/2006/EG (REACH) in der jeweils gültigen Fassung.	
	NATRIUMCHLORID	
Ausgabedatum: 16.10.2013	Überarbeitet am: 14.04.2016	Seite/von: 8/12

LD₅₀ (Maus) 4000 mg/kg (Farmaco, 1972)

Haut:

LD₅₀ (Kaninchen) >10000 mg/kg (BIOFAX Industrial Bio-Test Laboratories, 1971)

Inhalative:

LC₅₀ (Ratten) >42000 mg/m³/1h (BIOFAX Industrial Bio-Test Laboratories, 1971)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Wiederholender oder andauernder Kontakt mit der Haut kann Reizungen verursachen.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Kann Augenreizungen hervorrufen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität:

Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Gesundheitliche Auswirkungen lokaler Exposition:

Exposition durch Atemwege: Salz Staub kann leichte Reizung der Atemwege und Schleimhäute von Nase und Rachen.

Nach Augenkontakt: Verursacht Reizungen, Rötungen, tränende Augen.

Nach Hautkontakt: Kann leichte Rötungen, Reizungen verursachen.

Nach Verschlucken: Nach Verschlucken größerer Mengen sind Übelkeit und/oder Erbrechen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gesundheitsschädlich für Wachstum Vegetation, Plankton und Fischen.

	SICHERHEITSDATENBLATT	
	Gemäß der Verordnung Nr. 1907/2006/EG (REACH) in der jeweils gültigen Fassung.	
	NATRIUMCHLORID	
Ausgabedatum: 16.10.2013	Überarbeitet am: 14.04.2016	Seite/von: 9/12

Akute Toxizität für Fische:

LC₅₀ (*Lepomis macrochirus*) 5840 mg/l/96h (Birge WJ *et al.*, 1985)
 LC₅₀ (*Pimephales promelas*) 6390 mg/l/96h (Mount DR *et al.*, 1997)

Akute Toxizität für Wirbellose:

LC₅₀ (*Daphnia magna*) 3412 mg/l/24h (Dowden BF; Proc La Acad Sci 23, 1961)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Natriumchlorid in Form von Tabletten in Kontakt mit Wasser löste sich langsam. Eine anorganische Substanz ist, die nicht oxidiert werden kann oder biologisch abbaubar sein durch Mikroorganismen.

Natriumchlorid dissoziiert in Wasser.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Gemäß der Sektion 1 des Anhangs XI zur REACH-Verordnung braucht keine Untersuchung durchgeführt zu werden, weil in der Natur Natriumchlorid in dissoziierter Form auftritt, was bedeutet, dass es sich in lebenden Geweben nicht ansammeln wird.

Oktanol/Wasser-Verteilungskoeffizient (Kow): Nicht zutreffend (Natriumchlorid ist ein anorganisches Salz).

Biokonzentrationsrate (BCF): Nicht zutreffend (Natriumchlorid ist ein anorganisches Salz).

12.4. Mobilität im Boden

Gemäß der Sektion 1 des Anhangs XI zur REACH-Verordnung braucht keine Untersuchung durchgeführt zu werden, weil in der Natur Natriumcarbonat in Form von Ionen vorliegt, was bedeutet, dass es nicht adsorbiert wird.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die in Anhang XIII (PBT- und vPvB-Beurteilung) beschriebenen Kriterien gelten nicht für Mineralstoffe.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Die Freisetzung von Natriumchlorid mit Wasser kann zur lokalen Kontamination des Ökosystems.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Bei Abfallentsorgung regionale/nationale Vorschriften beachten.

EG-Rechtsvorschriften:

Richtlinie **2008/98/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

Richtlinie **94/62/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle in der jeweils gültigen Fassung.

	SICHERHEITSDATENBLATT	
	Gemäß der Verordnung Nr. 1907/2006/EG (REACH) in der jeweils gültigen Fassung.	
	NATRIUMCHLORID	
Ausgabedatum: 16.10.2013	Überarbeitet am: 14.04.2016	Seite/von: 10/12

Eliminationsverfahren: Nicht in die Umwelt einzuführen. Verschüttetes Produkt in Behälter aufnehmen. Wiederverwendet oder Durchgang in einer korrekt beschrifteten Behältern zur Entsorgung an der Qualifikation Unternehmens.

Eliminationsverfahren für Verpackungen: Dieses Produkt und sein Behälter sind als Abfall zu entsorgen; förderungswürdige Unternehmen geliefert.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

Nicht anwendbar.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar.

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5. Umweltgefahren

Nach den in den UN-Modellvorschriften enthaltenen Kriterien stellt der Stoff kein Umweltrisiko dar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung Nr. **1907/2006/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der jeweils gültigen Fassung.

	SICHERHEITSDATENBLATT	
	Gemäß der Verordnung Nr. 1907/2006/EG (REACH) in der jeweils gültigen Fassung.	
	NATRIUMCHLORID	
Ausgabedatum: 16.10.2013	Überarbeitet am: 14.04.2016	Seite/von: 11/12

- Verordnung Nr. **1272/2008/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.
- Verordnung (**EU**) **2015/830** der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).
- Richtlinie **2008/98/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
- Richtlinie **94/62/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle in der jeweils gültigen Fassung.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die chemische Sicherheitsanalyse für die Mischung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Erläuterung der Abkürzungen und Akronyme:

LC₅₀ - Letale Konzentration 50%.

LD₅₀ - Mediale tödliche Dosis.

Quellen der Schlüsseldaten: Sicherheitsdatenblatt vom 10 Dezember 2010.

Schulungshinweise: Vor Gebrauch das Sicherheitsdatenblatt lesen.

Bemerkung: Das Sicherheitsdatenblatt wird dem Produkthändler ohne Zusicherungen oder Garantien der Vollständigkeit oder Ausführlichkeit in Bezug auf alle Information und Hinweise direkt mitgeliefert. Diese Angaben entsprechen unserem heutigen Wissensstand.

Der Benutzer ist für alle Maßnahmen zur Erfüllung der nationalen Vorschriften und Prüfung der Produktanwendbarkeit für bestimmte Zwecke verantwortlich. Das Sicherheitsdatenblatt ist keine Garantie der Produkteigenschaften.

Diese Angaben basieren auf unserem heutigen Wissensstand und sollen lediglich das Produkt hinsichtlich der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen beschreiben.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde anhand der Händlerangaben, unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften für chemische Stoffe und Mischungen durch die Beratungsfirma ISOTOP s.c. mit Sitz in Gdańsk erstellt: **www.isotop.pl**; e-mail: **reach@isotop.pl**

Mit Erscheinung dieses Sicherheitsdatenblatts werden alle früheren Ausgaben ersetzt und außer Kraft gesetzt.



Ciech
Soda Polska

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß der Verordnung Nr. 1907/2006/EG (REACH) in der jeweils gültigen Fassung.

NATRIUMCHLORID

Ausgabedatum: 16.10.2013

Überarbeitet am: 14.04.2016

Seite/von: 12/12

Versionsnummer	Abschnitt	Änderungen
1 (16.10.2013)	Überschrift	Logo
	1, 14.4, 14.7, 16	Änderung des Titels des Kapitels/Unterkapitels infolge von Vorschriftänderungen
	1.1	Änderung der Eintragung
	1.2, 7.3	Löschung der Eintragung „in Energetik“
	1.3	Änderung des Unternehmensnamens und Adresse
	2.1	Klassifizierung entfernt Löschung der Eintragung "Die Bedeutung der R- und H-Sätze ist unter Abs. 16 erläutert"
	2.2	Löschung „Bezeichnungen der Gefahrstoffe auf der Etiketke“
	2.3	Änderung der Eintragung
	3.1	Klassifizierung entfernt
	3.2	Absatz gestrichen
	5.3	Hinzugefügt „Löschwasser als gefährliche Verunreinigung betrachten und in separaten Behältern lagern“
	7.2, 10.5	Unverträgliche Materialien geändert
	8.2.2	Nummern der Normen über Anforderungen, welche persönliche Schutzausrüstung zu erfüllen hat, hinzugefügt
	10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte geändert
	11.1	Bezogene Angaben geändert
	12.1	Umweltbezogene Angaben geändert
	13.1	Abfallschlüssel getilgt
	15.1	Aktualisierung der Rechtsvorschriften
	15.2	Änderung der Eintragung
	16	"Volltext der H-Sätze" R-Sätze und Akronyme entfernt Angaben zum Auftragnehmer